Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (3)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unterstützung leistenden Gemeinwesens antragsberechtigt, sondern auch die Behörden des Kantons, in welchem die Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zu erfüllen ist, insbesondere also die Behörde des Wohnortes der Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten. Die Behörden dieses Ortes sind denn auch am besten in der Lage zu entscheiden, ob der Strafantrag sich rechtfertige, ob die Berechtigten diesen Schutz nötig haben oder ob es besser sei, die Strafverfolgung zu unterlassen, damit der Friede in der Familie nicht gestört werde.

Das Antragsrecht stand daher den Behörden des Kantons Aargau so gut zu wie jenen des Kantons Zürich.

4. Daß der Antrag, wenn er von den Behörden des Kantons Aargau gestellt werden durfte, von einer Vormundschaftsbehörde ausgehen konnte, wie § 1 der Verordnung des Regierungsrates vom 20. April 1951 vorsieht, bestreitet der Beschwerdeführer nicht. Mit Recht nicht. Aus Zweck und Entstehungsgeschichte ergibt sich, daß Art. 217 Ziff. 2 rev. StGB den Kantonen nicht verbietet, das Antragsrecht einer Vormundschaftsbehörde einzuräumen. Eine solche ist zur Wahrung der Interessen des Unterhalts- oder Unterstützungsberechtigten am besten berufen. Die Fürsorge für bevormundete Berechtigte obliegt den vormundschaftlichen Organen schon nach dem Zivilgesetzbuch (Art. 398 ff., 420 ff.), und auch bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern, also gerade bei Nichterfüllung ihrer Unterhaltspflicht, haben sie zum Schutze der Kinder Maßnahmen zu treffen (Art. 283 ZGB). Daher liegt es nahe, der Vormundschaftsbehörde auch das Strafantragsrecht nach Art. 217 Ziff. 2 StGB zuzuweisen. Wenn dies schon zugunsten der Bevormundeten und Kinder geschehen kann, ist nicht einzusehen, warum es nicht allgemein möglich sein sollte. In den häufigen Fällen, wo nach Scheidung oder Trennung für Frau und Kinder gegen den säumigen Ehemann und Vater vorgegangen werden muß, ist im Gegenteil wünschbar, daß von einer und derselben Behörde ein gemeinsamer Strafantrag für die ganze Familie gestellt werden kann, nicht für die Ehefrau eine zweite Behörde eingreifen muß.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. (Entscheid des Kassationshofes vom 13. Juni 1952; 78 IV 95 ff.)

D. Verschiedenes

Ein im Kt. Bern wohnhafter, konkordatlich unterstützter Bürger des Kantons Aargau starb während eines Pflegeaufenthaltes außerhalb seines Wohnortes. Seine Leiche wurde nach dem Wohnort verbracht und dort bestattet. Der Heimatkanton erhob Einspruch gegen die kondordatliche Teilung der Leichentransportkosten. Die Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern teilte der Armenbehörde der letzten Wohnsitzgemeinde (im Kt. Bern) am 29. Dez. 1952 mit:

„Wenn der Leichentransport von Ihnen oder der städtischen Polizeidirektion verlangt oder angeordnet wurde, müssen die Transportkosten als ein Teil der Bestattungskosten betrachtet werden, die gemäß Art. 8, Abs. 3 des Konkordats nicht als Unterstützungskosten in Betracht fallen. Wurde der Leichentransport dagegen auf Verlangen der Angehörigen durchgeführt, so haben *sie* für die Kosten aufzukommen, und es kann gegebenenfalls *ihnen* zu diesem Zwecke eine Unterstützung gewährt und diese unter dem Namen der betreffenden Angehörigen konkordatlich gemeldet werden. Tote hingegen können nicht mehr unterstützt werden.“